

Zulässige gesicherte Diagnosen gem. ASV-Richtlinie, Stand: 01.01.2024

1.1 Mammakarzinom

C50.-	Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]
C50.0	Bösartige Neubildung: Brustwarze und Warzenhof
C50.1	Bösartige Neubildung: Zentraler Drüsenkörper der Brustdrüse
C50.2	Bösartige Neubildung: Oberer innerer Quadrant der Brustdrüse
C50.3	Bösartige Neubildung: Unterer innerer Quadrant der Brustdrüse
C50.4	Bösartige Neubildung: Oberer äußerer Quadrant der Brustdrüse
C50.5	Bösartige Neubildung: Unterer äußerer Quadrant der Brustdrüse
C50.6	Bösartige Neubildung: Recessus axillaris der Brustdrüse
C50.8	Bösartige Neubildung: Brustdrüse, mehrere Teilbereiche überlappend
C50.9	Bösartige Neubildung: Brustdrüse, nicht näher bezeichnet
D05.-	Carcinoma in situ der Brustdrüse [Mamma]
D05.1	Carcinoma in situ der Milchgänge (DCIS)

1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren

C45-C49	Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes
C47.5	Bösartige Neubildung: Periphere Nerven des Beckens
C47.8	Bösartige Neubildung: Periphere Nerven und autonomes Nervensystem, mehrere Teilbereiche überlappend
C49.5	Bösartige Neubildung: Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Beckens
C49.8	Bösartige Neubildung: Bindegewebe und andere Weichteilgewebe, mehrere Teilbereiche überlappend
C51-C58	Bösartige Neubildungen der weiblichen Genitalorgane
C51.0	Bösartige Neubildung der Vulva: Labium majus
C51.1	Bösartige Neubildung der Vulva: Labium minus
C51.2	Bösartige Neubildung der Vulva: Klitoris
C51.8	Bösartige Neubildung der Vulva: Vulva, mehrere Teilbereiche überlappend
C51.9	Bösartige Neubildung der Vulva: Vulva, nicht näher bezeichnet
C52	Bösartige Neubildung der Vagina
C53.0	Bösartige Neubildung: Endozervix
C53.1	Bösartige Neubildung: Ektozervix
C53.8	Bösartige Neubildung: Cervix uteri, mehrere Teilbereiche überlappend
C53.9	Bösartige Neubildung: Cervix uteri, nicht näher bezeichnet
C54.0	Bösartige Neubildung: Isthmus uteri
C54.1	Bösartige Neubildung: Endometrium
C54.2	Bösartige Neubildung: Myometrium
C54.3	Bösartige Neubildung: Fundus uteri
C54.8	Bösartige Neubildung: Corpus uteri, mehrere Teilbereiche überlappend
C54.9	Bösartige Neubildung: Corpus uteri, nicht näher bezeichnet
C55	Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet
C56	Bösartige Neubildung des Ovars
C57.0	Bösartige Neubildung: Tuba uterina [Fallopio]
C57.1	Bösartige Neubildung: Lig. latum uteri
C57.2	Bösartige Neubildung: Lig. teres uteri
C57.3	Bösartige Neubildung: Parametrium
C57.4	Bösartige Neubildung: Uterine Adnexe, nicht näher bezeichnet
C57.7	Bösartige Neubildung: Sonstige näher bezeichnete weibliche Genitalorgane
C57.8	Bösartige Neubildung: Weibliche Genitalorgane, mehrere Teilbereiche überlappend
C58	Bösartige Neubildung der Plazenta
C76-C80	Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
C76.3	Bösartige Neubildung ungenau bezeichneter Lokalisationen: Becken
C76.8	Bösartige Neubildung: Sonstige und ungenau bezeichnete Lokalisationen, mehrere Teilbereiche überlappend
C80.0	Bösartige Neubildung, primäre Lokalisation unbekannt, so bezeichnet

**Überweisung von Patienten in die MHH zur ambulanten Behandlung
gem. § 116b SGBV - Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV)**

- Tumorggruppe 2: Gynäkologische Tumore -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 12.08.2019 werden Patientinnen mit gynäkologischen Tumoren (Mammakarzinom und sonstige gynäkologische Tumore) über § 116b SGB V – Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (ASV) bei uns behandelt.

In dieser Versorgungsform rechnen wir unsere Leistungen direkt mit den Krankenkassen ab. Diese setzen einen korrekt ausgestellten Überweisungsschein durch unsere Zuweiser voraus. Bei Nichteinhaltung der formalen Anforderungen werden uns sonst im Rahmen von MDK-Prüfungen alle unsere erbrachten Leistungen für die entsprechende Patientin nicht vergütet. Wir bitten daher um Ihr Verständnis und um Ihre Unterstützung, wenn wir Sie um richtig ausgefüllte Überweisungen bitten.

Wir benötigen:

1. Ihre Arztnummer und Betriebsstättennummer
2. **Gesicherte** Überweisungsdiagnose gem. anhängender Liste
3. Überweisungsdatum (Ausstellungsdatum der Überweisung vor oder gleich Datum des ersten Behandlungstages)
4. Kreuz im Feld „Behandl. Gem. § 116b SGB V“

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Freigabe 01.09.2014		Oberweisungsschein		06	
Name, Vorname des Versicherten		geb. am		☐ Kurativ ☐ Präventiv ☐ Behandl. gemäß § 116b SGB V ☐ bei befristeter Behandlung		Querschnitt Geschlecht	
Kostentragerkennung		Versicherten-Nr.		Status		Datum der OP bei Leistungen nach Abschnitt 3.2	
Behandlungs-Nr.		Appl-Nr.		Datum		☐ Ausführung von Auftragsleistungen ☐ Konsiliaruntersuchung ☐ Mit-/Weiterbehandlung	
Diagnose/Verdachtsdiagnose		eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V					
Befund/Medikation							
Auftrag							
Verbindliches Muster							

Selbstverständlich stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Rückfragen dazu gern zur Verfügung, Sie erreichen uns:

Stabsstelle Klinische Leistungsentwicklung
Ambulante Abrechnung

ASV@mh-hannover.de

 0511 532-5078

Abrechnungsteam116b@mh-hannover.de 0511 532-6389/

- 8147/-2620

Mit freundlichen Grüßen Ihre Teams der
Stabsstelle Klinische Leistungsentwicklung
Ambulanten Abrechnung

PATIENTENINFORMATION

über

Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (ASV) bei gynäkologischen Tumorerkrankungen

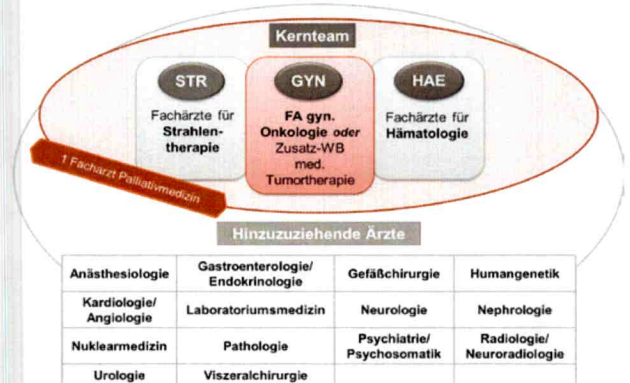
Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

die ambulante spezialfachärztliche Versorgung ist eine neue Versorgungsform für gesetzlich krankenversicherte Patienten mit gynäkologischen Tumoren, rechtlich verankert im § 116b SGB V.

Ein hochspezialisiertes, erfahrenes Team aus Fachärzten unterschiedlicher Fachrichtungen behandelt dabei die schwere und komplexe oder seltene Erkrankung. Gemeinsam wird die medizinische Versorgung koordiniert, je nach Bedarf werden weitere Ärzte hinzugezogen. Ergänzt wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit durch ein enges Netzwerk aus Psychoonkologie, Sozialdienst und Rehabilitationsmedizin.

Dieser ganzheitliche Therapieansatz stabilisiert das Behandlungsergebnis und garantiert eine hohe Versorgungsqualität.

Ihr Behandlungsteam der MHH



Ihre Behandlung

Für jeden Patienten findet eine individuelle Fallbesprechung im Rahmen multiprofessioneller Tumorkonferenzen statt. Das ASV-Team diskutiert die besten Behandlungsverfahren und erstellt Ihnen einen individuellen Behandlungsplan. In die Entscheidung zu Diagnostik und Therapie werden Sie umfassend eingebunden. Beschwerden, die in direktem Zusammenhang mit der Behandlung stehen, werden in der ASV ebenfalls behandelt. Ihre mit- und weiterbehandelnden Ärzte werden über die bisherigen Maßnahmen und Therapien sowie über weitere Behandlungsschritte informiert.



Ihre Vorteile

Bei Ihrer individuellen Therapieplanung können wir auf hochspezialisierte diagnostische und therapeutische Verfahren, basierend auf den neuesten Erkenntnissen, zurückgreifen. Dabei werden spezielle Verfahren, wie z.B. das PET-CT, von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Die hohe Versorgungsqualität ist durch leitlinienkonforme Behandlung und Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen für Organkrebszentren der Deutschen Krebsgesellschaft gewährleistet.



Ihre Ansprechpartner

MHH Gynäkologisches Krebszentrum
Sekretariat Fr. Professorin Park-Simon
☎ 0511 532- 9545 Fax: 0511 532- 6039
Onkologische Sprechstunde
☎ 0511 532- 9539 Fax: 0511 532- 6039
Chemo – Ambulanz
☎ 0511 532- 6044 Fax: 0511 532- 6045

Ambulanzzentrum der **MHH** GmbH **Strahlentherapie**
☎ 0511 532-3590 Fax: 0511 532-9797
✉ strahlentherapie@mh-hannover.de

MHH Hämatologisch Onkologische Ambulanz
☎ 0511 532-3140 Fax: 0511 532-2501
✉ Haematologie.Onkologie@mh-hannover.de

und Ihre Nebendiagnosen übermittelt werden. Nach § 347 SGB V werden Behandlungsdaten an die elektronische Patientenakte übermittelt. Des Weiteren werden gem. § 13 NDSG und § 14 TPG Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie gem. Art. 9 Abs. II lit i DSGVO i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V zum Zwecke der Qualitätssicherung intern verarbeitet und an Dritte übermittelt. Bei Vorliegen einer Tumorerkrankung werden die Identitätsdaten sowie die erhobenen Befunde elektronisch gem. §§ 2,3 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister (GEKN) an die Vertrauensstelle des GEKN übermittelt. Die Übermittlung der Daten an die Vertrauensstelle des KKN ist gem. § 5 Abs. 1 (GKKN) für den Krankenhausträger verpflichtend. Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben. Zum Zwecke der gemeinwohlorientierten Forschung werden in regelmäßigen Abständen alle Patientenakten nach forschungsrelevanten Diagnosen (ICD-Code) gescannt. Dazu kommt ein Algorithmus zum Einsatz, sodass keine natürlichen Personen Einsicht in die Patientenakten haben und das Patientengeheimnis (§ 203 StGB) gewahrt bleibt. Die Verarbeitung erfolgt automatisiert und unter Einsatz datenschutzkonformer Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. j und Art. 89 Abs. 1 DSGVO. Der/die Prüfarzt/Prüfärztin bekommt eine Liste möglicher Patient: innen, die als Proband: innen in Frage kommen. Daraufhin spricht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Betroffenen an und bittet um die Einwilligung, ein Aufklärungsgespräch zu führen, das dann in Absprache mit den Betroffenen durchgeführt wird. Die Einwilligung erfolgt schriftlich, freiwillig, informiert und widerruflich gemäß Art. 7 DSGVO.

Archivierung

Der Krankenhausträger ist gemäß § 630 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Gesetzliche Regelungen wie die Röntgenverordnung, die Strahlenschutzverordnung, die Apothekenbetriebsordnung oder das Transfusionsgesetz schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird Ihre Patientenakte jedoch bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch spätestens in 30 Jahren verjähren.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist das Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover. Kontakt über:

Medizinische Hochschule Hannover
Geschäftsstelle des Präsidiums - OE 0001
Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover

E-Mail: geschaeftsstelle.praesidium@mh-hannover.de

Betroffenenrechte bzgl. der Verarbeitung patientenbezogener Daten

Basierend auf der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen die folgenden Betroffenenrechte zu, die Sie gegenüber dem Krankenhausträger geltend machen können:

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sie haben das Recht auf Berichtigung oder zweckbestimmte Ergänzung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO) Darüber hinaus haben Sie das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO). Sie können auch eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, was bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (Art. 18 DSGVO). Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen (Art. 21 DSGVO). Wenn die Verarbeitung ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie der MHH gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie, schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die MHH richten. Eine Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser der MHH zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig. Gegen die Übermittlung der Daten an Krebsregister können Sie jederzeit Widerspruch einlegen (§ 23 GKKN und § 4 GEKN). Ihr Widerspruch kann beim Krankenhausträger oder beim Krebsregister selbst erhoben werden und gilt für beide Krebsregister EKN und KKN. Nach einem Widerspruch darf das KKN Ihre Identitätsdaten nur sehr eingeschränkt entschlüsseln, das EKN kann Ihre verschlüsselten Identitätsdaten nicht mehr entschlüsseln.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die MHH zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover.

Der Kontakt zum MHH - Datenschutzbeauftragten lautet wie folgt:

Medizinische Hochschule Hannover

Datenschutzhinweise nach EU-DSGVO in der Medizinischen Hochschule Hannover

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt und übermittelt.

Diese sog. Verarbeitung von Patientendaten ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Verarbeitungszwecke

Für Ihre Behandlung notwendig sind dabei insbes. Verarbeitungen ihrer Daten aus diagnostischen, therapeutischen oder nachsorgenden Gründen. Ihre Daten werden beispielsweise in Form von Arztbriefen und Berichten verarbeitet sowie aus Gründen der Qualitätssicherung, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung oder im stationären Bereich zum Entlassmanagement. Auch bedarf es einer verwaltungsmäßigen Verarbeitung Ihrer Daten, beispielsweise für die Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings und der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, zur Förderung der Patientensicherheit, zu statistischen Zwecken usw. Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Lehre und Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens, zu medizinischen, rehabilitativen und pflegerischen und anderen wissenschaftlichen Forschungszwecken, zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten, sowie zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen. Eine Liste der laufenden Forschungsvorhaben und veröffentlichten Forschungsergebnisse finden Sie unter www.mhh.de/gdng. Als an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer übermitteln wir Ihre Befunde an die elektronische Patientenakte (ePA), wo sie gespeichert werden. Dagegen können Sie Ihren Widerspruch per E-Mail: Widerspruch.epa@mh-hannover.de erklären. Sie haben auf diesem Weg auch die Möglichkeit, die Übermittlung und Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte zu beschränken, wenn deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung geben kann, insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen.

Datenquelle

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich bei Ihnen selbst. Es kann auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern oder von niedergelassenen Ärzten, die etwa Ihre Erstbehandlung durchgeführt haben, Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten, die in unserem Krankenhaus zu einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt werden.

Zugriff auf Ihre Daten

Entsprechend der verschiedenen Zwecke haben die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen innerhalb des Krankenhauses Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt. Im Rahmen der Zweckbestimmung können auch Dritte Ihre Daten erhalten unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen. Hierzu zählen insbesondere je nach Ihrem Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Krankenkassen oder private Krankenversicherungen, Hausärzte, weiterbehandelnde niedergelassene Ärzte, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter). Externe Datenverarbeiter sind z.B. der Verband der Universitätsklinika Deutschland e.V., Abrechnungsservice Firma unimed GmbH, Firma PVS GmbH, IT-Dienstleister Firma Nexus AG und weitere. Daten die an Dritte übermittelt werden, sind allgemeine wie z. B.: Name des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versichertenstatus. Weitere Daten sind z.B. der Tag, die Uhrzeit und der Grund der Aufnahme/Entlassung/Verlegung sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der KH-Behandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkassen die medizinische Begründung, Datum und Art der durchgeführten Operationen und bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmege wicht. Angaben über die in der MHH durchgeführten Reha-Maßnahmen, Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angaben geeigneter Einrichtungen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Grundlage dafür, dass die MHH Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage erlauben insbesondere Artikel 6 und 9 DSGVO, dass personenbezogene Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, wie beispielsweise in § 630a ff BGB zur Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs über den Patienten und die Behandlung und in § 6 GDNG. Wichtige gesetzliche Grundlagen sind im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu finden, insbesondere § 301 SGB V, nach dem im Fall Ihrer stationären Aufnahme an Ihre Krankenkasse u.a. Ihr Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versichertenstatus, Tag, Uhrzeit und Grund der Aufnahme und Einweisungsdiagnose, ggf. Datum und Art der durchgeführten Operationen, der Tag, die Uhrzeit und Grund der Entlassung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose